

42

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 59/82

URTEIL

Verkündet am
24. Februar 1983
Thiesies
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Annette Klara B [REDACTED],
8 bis rue G [REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED] T [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED] und
Gerold [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Winter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Dezember 1981 aufgehoben, soweit der Anspruch, statt der zuerkannten Rentenbeträge ab 1. September 1974 die Mindestrente für eine vMdE von 40 v. H. zu zahlen, abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten entschieden worden ist.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1926 geborene Klägerin meldete Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. Nachdem die ärztliche Begutachtung eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE) von 30 v. H. ergeben hatte und sich aus den bisherigen Antragsunter-

lagen nur ergab, daß die Klägerin verheiratet und ohne eigenes Einkommen ist und eine 1953 geborene Tochter hat, forderte sie die Behörde am 30. April 1963 zur Vorlage von Unterlagen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf. Am 24./26. August 1964 erklärte die Klägerin ihr Einverständnis mit der Mindestrente. Durch Bescheid vom 10. November 1964 erkannte ihr hierauf die Beklagte Heilverfahren, Kapitalentschädigung und die Mindestrente bei einer mindestens 25 %igen verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu. Die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe und die Bemessung eines Rentenhundertsatzes entfielen wegen des Einverständnisses der Klägerin mit der Mindestrente. Der Bescheid blieb unangefochten.

Durch "Mitteilung über Rentenänderungen" vom 23. August 1966, die der Klägerin persönlich und ohne Rechtsmittelbelehrung übersandt wurde, erhöhte die Behörde ohne Ablehnung weitergehender Ansprüche die Mindestrente ab 1. Januar 1966 auf 153 DM und ab 1. Oktober 1966 auf 159 DM. Entsprechend verfuhr sie bei den weiteren Linearerhöhungen der Mindestrente auf Grund der 8. und der folgenden ÄndVOen zur 2. DV-BEG.

Am 18. Januar 1974 und 25. Juli 1979 beantragte die Klägerin die Neufestsetzung des Hundertsatzes der Rente gemäß §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG im Wege der Abhilfe und legte Unterlagen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Durch Bescheid vom 20. August 1979 lehnte die Behörde den Antrag auf Neufestsetzung der Rente im Wege der Abhilfe ab, weil der Antrag verspätet gestellt worden sei.



Am 18./19. Oktober 1979 legte die Klägerin ein ärztliches Attest vom 12. September 1979 vor. Aus diesem ergebe sich, daß sich ihr verfolgungsbedingtes Leiden verschlimmert habe und "seit ungefähr 5 Jahren" eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 % bestehe. Sie bitte deshalb um Neufestsetzung des Hundertsatzes der Rente.

Mit ihrer am 23. November 1979 eingereichten Klage begehrt die Klägerin Neufestsetzung ihrer Gesundheitsschadensrente rückwirkend ab 1. September 1965 auf der Grundlage von 27,5 v. H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes nebst Zinsen, notfalls im Wege der Abhilfe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Mit der Berufung verfolgte die Klägerin ihre bisherigen Klageanträge weiter. Sie führte außerdem ihren Antrag auf Neufestsetzung der Rente wegen Verschlimmerung ihres als verfolgungsbedingt anerkannten Leidens in den Rechtsstreit ein. Die Berufung blieb erfolglos.

Mit der Revision bittet die Klägerin um Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nur zum Teil begründet.

Im Ergebnis zutreffend lehnt das Berufungsgericht eine Umstellung der Mindestrente der Klägerin auf eine höhere Hundertsatzrente ab 1. September 1965 auf Grund Art. II Abs. 1 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG ab. Dabei kann offenbleiben, ob die Mindestrente der Klägerin unter der Geltung der 7. ÄndVO höher als die Hundertsatzrente blieb, die ihr rein rechnerisch zugestanden hätte, wie das Oberlandesgericht annimmt. Die Klägerin verlangt nämlich mit ihrem Klageantrag, den sie auch in den Rechtsmittelverfahren nicht geändert hat, ab 1. September 1965 nur eine Rente in Höhe von 27,5 v. H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes. Mit diesem Klageantrag beschränkt sie auch ihr Umstellungsbegehren auf Grund von Art. II Abs. 1 der 7. ÄndVO auf eine Rente mit dem Hundertsatz 27,5. Über dieses Umstellungsbegehren ist im anhängigen Rechtsstreit im Erstverfahren zu entscheiden, weil der Bescheid auf Grund der 7. ÄndVO ("Mitteilung über Rentenänderungen") vom 23. August 1966 nicht unanfechtbar geworden und das Klagerecht dagegen auch nicht verwirkt ist (BGH RzW 1979, 73 und ständig). Bei einem Hundertsatz von 27,5 ergibt sich aber nach der Besoldungsübersicht zur 2. DV-BEG in der Fassung der 7. ÄndVO ab 1. September 1965 nur ein Rentenbetrag von 140 DM, während die Mindestrente bei einer vMdE von mindestens 25 v. H. ab diesem Zeitpunkt mit 147 DM höher liegt. Somit scheidet eine Umstellung der Mindestrente in eine Hundertsatzrente auf Grund der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG schon aus Rechtsgründen aus, und es verbleibt insoweit bei der linear erhöhten Mindestrente. Auch auf Grund der später ergangenen Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEG, insbesondere auf Grund der 9. ÄndVO, kommt eine Umstellung der Mindestrente auf die Hundertsatzrente nicht mehr in Betracht. Diese Änderungsverordnungen haben die rechtlichen Grundlagen für die Be-

rechnung der Rente nicht geändert. Die linearen Renten-
erhöhungen, die sie in der Anlage zu § 13 und in § 21 a
der 2. DV-BEG brachten, waren deshalb nach den Merkmalen
der bestandskräftig zuerkannten Rente festzusetzen (BGH
RzW 1981, 91 und ständig).

Dagegen bieten §§ 35, 206 BEG bei wesentlicher Ände-
rung der tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerken-
nung der Rente maßgebend waren, unter bestimmten Voraus-
setzungen die rechtliche Möglichkeit, eine Neufestsetzung
der Rente zu verlangen. Das hat die Klägerin durch ihren
Antrag vom 18./19. August 1979 getan, mit dem sie gegen-
über der bisher mit 25 v. H. festgesetzten vMdE eine
solche von 40 v. H. geltend machte und angab, diese er-
höhte vMdE bestehe seit etwa 5 Jahren. Diesen Verschlim-
merungsantrag hat die Klägerin durch ihren Berufungs-
schriftsatz auch in das laufende gerichtliche Verfahren
eingeführt.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dieser Antrag
sei für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.
Dagegen wendet sich die Revision mit Recht. Da eine vMdE
von 40 v. H. eine höhere Mindestrente gemäß § 32 Abs. 1 BEG
mit § 21 a der 2. DV-BEG zur Folge hätte als die bisher an-
erkannte vMdE von 25 v. H., durfte der Berufungsrichter
die Prüfung, ob der Klägerin wegen dieser, für die Revi-
sionsinstanz zu unterstellenden wesentlichen Veränderung
die beantragte höhere Rente zusteht, nicht unterlassen.
Gegenstand des Rechtsstreits ist nicht die mit der Klage
angefochtene Festsetzung der Rente, sondern die der Kläge-
rin von Rechts wegen zustehende Leistung (BGH RzW 1970,
167 und ständig).

Der Berufungsrichter muß deshalb die erforderlichen Feststellungen treffen, um die Rente im Rahmen der Prozeßanträge der Parteien so festsetzen zu können, wie sie sich bis zur letzten mündlichen Verhandlung für die jeweilige tatsächliche und rechtliche Lage ergibt. Dabei rechtfertigt es die Verschlimmerung des Verfolgungsleidens nicht, im Abänderungsverfahren statt der dem Grade der vMdE entsprechenden Mindestrente eine höhere Hundertsatzrente festzusetzen, wenn in der Ausgangsentscheidung nur die Mindestrente festgesetzt worden ist (BGH Urteil vom 21. Dezember 1982 - IX ZR 16/82 - zur Veröffentlichung bestimmt). Die Änderung der vMdE stellt die Änderung eines Umstandes dar, der hier allein für die Festsetzung der Mindestrente maßgebend war. Sie bietet deshalb nach Sinn und Wortlaut des § 206 BEG keine Handhabe, die bestandskräftig festgesetzte Mindestrente in eine höhere Hundertsatzrente umzuwandeln.

Soweit die Klägerin eine höhere Hundertsatzrente als die ihr bisher gezahlte Mindestrente für eine vMdE von 25 v. H. verlangt, ist ihre Revision daher zurückzuweisen. Im übrigen ist ihre Revision im Umfang des Urteilstenors begründet. In diesem Umfang wird das

Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen und zur neuen Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Mai

Zorn

Fuchs

Dr. Lang

Winter